

48. 1. Wie ist der Gegenstand eines Gebrauchsmusters nach § 2 Abs. 2 GebrMG. zu bestimmen? Was muß darin über den beanspruchten Schutz gesagt sein?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 16. September 1931 i. S. 1. Rud. B.,  
2. Rob. B. (Wekl.) w. Firma F. D. (Kl.). I 7/31.

I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Klägerin ist am 29. Juni 1926 unter Nr. 954545 das von ihr am 5. März 1926 angemeldete Gebrauchsmuster eingetragen, das eine Streifenicherung für Niederspannung betrifft. Es handelt sich um eine abnehmbare sog. Handgrifficherung. In der Anmeldung sind als „Hauptvorteile“ bezeichnet, daß diese Sicherung „in den kleinsten Ausmaßen hergestellt werden kann und infolgedessen nicht mehr Platz einnimmt, als eine normale Röhrenicherung aus Porzellan, und daß das Einschalten vollständig gefahrlos erfolgt“. Die Anmeldung beschreibt die Sicherung in folgender Weise:

Gemäß der Neuierung sind innerhalb eines aus Isoliermaterial gebildeten und mit einem Handgriff versehenen Gehäuses von U-förmigem Querschnitt zwei Metallwinkel angeordnet, an welchen die Kontaktfedern befestigt sind und an deren freien Schenkeln der Sicherungsstreifen befestigt wird. Letzterer wird also von den Schenkeln des Gehäuses vollständig bedeckt. Nur die beiden Anschlußschrauben zum Einklemmen des Schmelzstreifens liegen frei. Am Schluß der Anmeldung sind zwei Schutzansprüche angegeben, die — unter Bezugnahme auf eine beigegebene Zeichnung — wie folgt lauten:

1. Streifenfixierung für Niederspannung, dadurch gekennzeichnet, daß in einem aus Isoliermaterial und mit einem Handgriff (a) versehenen Gehäuse (b) von U-förmigem Querschnitt zwei die Kontaktfedern (d) tragende Metallwinkel (c) befestigt sind, an deren freien Schenkeln (e) sich die Anschlußschrauben (f) für den Schmelzstreifen (g) befinden;

2. Streifenfixierung, wie beschrieben und auf der Zeichnung dargestellt.

Die Beklagten besaßen sich gewerbsmäßig mit der Herstellung und dem Vertrieb von Handgrifficherungen, wie sie in dem Werbeblatt der Beklagten als „Type Ideal“ abgebildet und beschrieben sind. Die Klägerin sieht hierin einen Eingriff in ihr Gebrauchsmuster und hat Klage auf Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht erhoben. Die Beklagten bestreiten, daß ihre Streifenfixierungen in den Schutzzumfang des Gebrauchsmusters 954545 fielen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagten klagegemäß. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Beklagten und ein Teil der Sachverständigen haben aus der Entscheidung RGZ. Bd. 120 S. 224 (226) entnehmen zu sollen geglaubt, daß beim Gebrauchsmuster dem Erfinder nur das geschützt sei, was er bei der Anmeldung ausdrücklich als neu in Anspruch genommen habe. Dem ist der Vorderrichter entgegengetreten. Er hat, allerdings ohne zu RGZ. Bd. 120 S. 224 Stellung zu nehmen, unter Bezugnahme auf das Reichsgerichtsurteil vom 4. April 1925 in JW. 1926 S. 44 Nr. 1 (auch im Recht 1925 S. 229 Nr. 694) und RGZ. Bd. 107 S. 100 (103) ausgeführt: Man müsse, wie beim Patent, so auch beim Gebrauchsmuster annehmen, daß der Erfinder alles habe anmelden wollen, was er habe anmelden dürfen. Maßgebend für die Ermittlung dieses Willens sei nicht allein der Schutzanspruch selbst, sondern auch die beigelegte Beschreibung und die Zeichnung. Demnach beziehe sich der Schutz auf alle durch das Gebrauchsmuster verwirklichten technischen Fortschritte, auch wenn sie im Schutzanspruch selbst nicht ausdrücklich hervorgehoben seien, sofern sie nur neu seien und in der Zeichnung oder dem Modell eine

räumliche Verkörperung gefunden hätten, so daß sie ohne weiteres in den Schutzanspruch hätten aufgenommen werden können.

Diesen Ausführungen ist im großen und ganzen beizustimmen. Nur sind sie dahin zu berichtigen, daß es sich hier lediglich um den Gegenstand des Gebrauchsmusters, nicht um seinen Schutzzumfang handelt, und daß ferner nur die Angabe der technischen Neuerung selbst, nicht aber die Angabe des dadurch erstrebten technischen Vorteils in Frage steht. So verstanden steht mit ihnen auch der in RGZ. Bd. 120 S. 224 entwickelte Standpunkt im Einklang.

Die Grundregel, an der das Reichsgericht stets festgehalten hat, ist: Aus dem Inhalt der Anmeldung muß — gegebenenfalls im Wege der Auslegung — zu entnehmen sein, was als neue Raumform angemeldet werden soll. Wie in RGZ. Bd. 120 S. 224 (227) gesagt worden ist: was nicht in der Anmeldung als neu hervorgehoben ist, kann nicht Gegenstand des Gebrauchsmusters sein. Maßgebend hierfür sind jedoch keineswegs allein die Schutzansprüche, zumal da gesetzlich eine Zusammenfassung in Schutzansprüche nicht vorgeschrieben ist. Mit zu prüfen ist also auch der gesamte übrige Inhalt der Anmeldung samt Zeichnung und Modell. Wo Zweifel sind, ist der Stand der Technik heranzuziehen, wie dies in RGZ. Bd. 120 S. 228 näher auseinandergesetzt ist. Was dagegen nicht angegeben zu sein braucht, ist die Begründung für die beanspruchte Neuheit gegenüber dem bisherigen Stand der Technik und die Begründung für den Erfindungscharakter der Neuheit. Etwas anderes sollte auch in RGZ. Bd. 120 S. 227 a. E., 228 oben nicht gesagt werden (vgl. Wertheimer in JW. 1928 S. 1294 zu Nr. 12).

Von diesen Grundsätzen ist das Reichsgericht, wie bereits in Bd. 120 a. a. O. betont wurde, in den dort genannten früheren Entscheidungen nicht abgewichen. So wird in RGZ. Bd. 107 S. 100 (103) ausgeführt, daß der Fachmann aus der Anmeldung erkennen müsse, worin der Erfinder die neue Gestaltung erblickt habe, wenn es auch nicht notwendig einer Anspruchformung bedürfe. Ferner heißt es im Reichsgerichtsurteil vom 4. April 1925 a. a. O. nur, daß es unschädlich sei, wenn der Anmelder den neu aufgefundenen Vorzug (also den technischen Fortschritt) unzutreffend oder überhaupt nicht angebe. Endlich enthält auch das Reichsgerichtsurteil vom 7. Oktober 1916 in B. f. JR. 1916 S. 231 nichts Abweichendes. Am Schlusse dieses Urteils ist nur gesagt, es sei belanglos, daß die dortige Klägerin

ursprünglich das Neue in ihrem Gebrauchsmuster in anderen Vorzügen erblickt und mit ihren Angaben darüber mehrfach geteilt habe. Hieraus läßt sich also nicht entnehmen, daß überhaupt von dem Inhalt der Gebrauchsmuster-Anmeldung die Rede sein soll, und außerdem handelt es sich dort wesentlich um die Frage der Fortschrittlichkeit, von der das früher Gesagte gilt.

Worin aber im Streitfall das Neue bestehen soll, darüber gibt die Anmeldung als Ganzes für den mit dem Stande der Technik vertrauten Fachmann genügenden Aufschluß. . . . Das Neue der so beschriebenen Raumform besteht hiernach, wie das Oberlandesgericht ohne Verstoß gegen Rechtsätze darlegt, in der seitlichen Anbringung des Sicherungstreifens neben den Kontaktfedern. Als technischen Fortschritt aber, der hierdurch erzielt werde, bezeichnet die Anmeldung, daß die Sicherung „in den kleinsten Ausmaßen hergestellt werden kann“. Dies deckt sich mit dem, was der Vorderrichter als technischen Fortschritt ansieht. Wenn er daneben noch die leichte Austauschbarkeit der Kontaktfedern nennt, so handelt es sich um ein einzelnes vorkanntes Kombinationselement, dem keine selbständige Bedeutung zukommt. Wesentlicher Teil der neuen Raumform ist, wie das Oberlandesgericht darlegt, die seitliche Anbringung des Sicherungstreifens am Handgriff. Diesem Hauptgedanken gegenüber habe, so wird ausgeführt, die Anbringung des Metallwinkels nur untergeordneten Wert, indem es sich hierbei bloß um eine Ausführungsform von besonders stabiler Art handle. Eine solche Raumform war, wie das Berufungsgericht — im Einklang mit dem gerichtlichen Sachverständigen — feststellt, bisher nirgends gezeigt worden. . . .